

Richtlinie der Gemeinde Bötzingen zum Kleinprojektfonds zur Förderung von Klima- und Naturschutzmaßnahmen in der Fassung vom 25.02.25

1. Allgemeines

Die Auswirkungen des Klimawandels sowie des Artensterbens sind weltweit und in Bötzingen spürbar. Die Zunahme der Temperaturen, der Hitzetage und der Starkregenereignisse belasten die Umwelt sowie uns Menschen.

Die Gemeinde Bötzingen möchte Anreize zur Umsetzung von Maßnahmen zum Klima- und Naturschutz sowie zur Klimawandelanpassung schaffen und den örtlichen Ausbau erneuerbarer Energien fördern. Sie richtete deshalb im Jahr 2023 einen Kleinprojektfonds zur Förderung von Klima- und Naturschutzmaßnahmen ein. Dieser soll in einer novellierten Fassung im Jahr 2025 fortgeführt werden.

2. Ziele des Kleinprojektfonds

Förderzweck des Kleinprojektfonds ist die Unterstützung der Bürger und Bürgerinnen bei der Umsetzung von Maßnahmen in den folgenden drei Bereichen

- Naturschutz und Biodiversität
- Klimaschutz, Klimawandelanpassung und Energiewende
- Umweltschutz und Nachhaltigkeit

Das Ziel ist dabei die gemeinsame Erreichung der Treibhausgasneutralität, die Einhaltung des 1,5 °C-Ziels sowie der Erhalt der Biodiversität.

3. Förderfähige Maßnahmen

A.1 Bepflanzung mit gebietsheimischen Arten

Gefördert werden Pflanzungen von Bäumen, von Blüten- und Fruchtsträuchern, von Stauden, Kräutern sowie die Anlegung von Wildblumenwiesen mit einer Mindestgröße von 10 m². Zuwendungsfähig sind dabei ausschließlich Pflanzungen von gebietsheimischen Arten¹.

Förderfähig sind die Kosten für samenfestes Saatgut, Pflanz- und Bodenmaterial, Pflanzhilfsmittel sowie deren Anlieferung durch beauftragte Unternehmen.

¹ Eine Liste gebietsheimischer Gehölze finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Bötzingen unter dem Reiter „Förderrichtlinie Kleinprojektfonds“.

Hinweis:

Baumpflanzungen aufgrund von rechtlichen Verpflichtungen (Festsetzungen in Bebauungsplänen, Vorgaben aus der Freiflächengestaltungssatzung, naturschutzrechtliche Ersatzpflanzungen etc.) sind nicht förderfähig.

Bei der Umsetzung der Maßnahme ist auf eine standortgerechte Pflanzung sowie auf anschließende artgerechte Pflege zu achten.

Beim Kauf von Blumenwiesen-Mischungen ist auf heimisches sowie bevorzugt regionales und samenfestes Saatgut zu achten. Für diese Maßnahme bietet sich eine Mischung aus ein- und mehrjährigen Pflanzen an.

A.2 Entsiegelungen von Flächen

Gefördert werden freiwillige Entsiegelungen von vollversiegelten Freiflächen bebauter Grundstücke der Mindestgröße von 5 m². Förderfähig sind ausschließlich vollflächige Entsiegelungen zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion und anschließenden Begrünung durch gebietsheimische Pflanzen. Teilentsiegelungen (Rasengittersteine o.ä.) werden nicht gefördert.

Förderfähig sind dabei Planungs-, Rückbau- und Entsorgungskosten der Entsiegelung einer vollversiegelten Fläche sowie die Planungs-, Material- und Baukosten der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion und die anschließende Begrünung mit gebietsheimischen Arten.

Hinweis:

Es ist eine fachgerechte Entsorgung der Bauschuttmaterialien vorzunehmen.

A.3 Anschaffung von Insektenhotels bzw. Nistkästen

Gefördert wird die Anschaffung von Insektenhotels sowie Nistkästen für Vögel oder Fledermäuse.

Förderfähig sind die Materialkosten sowie die Kosten für das Ausleihen von Hubsteigern zur Montage in großer Höhe oder die Montage in großer Höhe durch Dritte (Handwerksbetriebe).

Hinweis:

Bei der Maßnahme empfiehlt sich die Verwendung von umweltfreundlichen und zertifizierten Holzprodukten (z.B. FSC-Zertifikat).

A.4 Anlegung eines Naturteiches oder eines Moorbeetes

Gefördert wird der Bau eines Naturteiches mit unterschiedlichen Tiefenzonen und die Anlegung eines Moorbeetes mit einer Mindestgröße von 8 m². Bei der Bepflanzung sind gebietsheimische Arten zu wählen.

Förderfähig sind dabei die Material- und Baukosten sowie Planungs- und Ausführungsarbeiten durch Dritte (Handwerksbetriebe).

A.5 Bau einer Trockensteinmauer

Gefördert wird der Bau einer Trockensteinmauer aus Bruchstein ohne den Einsatz von Mörtel.

Förderfähig sind dabei die Material- und Baukosten sowie Planungs- und Ausführungsarbeiten durch Dritte (Handwerksbetriebe).

Hinweis:

Für die Maßnahme eignen sich vor allem sonnige Standorte.

A.6 Dach- und Fassadenbegrünungen

Gefördert wird die Anlegung einer Dach- und Fassadenbegrünung mit einer Mindestgröße von 15 m².

Zuwendungsfähige Aufwendungen sind Kosten für Pflanz- und Bodenmaterial, der Kauf von Materialien für Rank- und Kletterhilfen, Bewässerungstechnik sowie Planungs- und Ausführungsarbeiten durch Dritte (Handwerksbetriebe).

Hinweis:

Die Inanspruchnahme Fassadenbegrünungen bedürfen in der Regel einer vertieften Prüfung, ob planungs-, bauordnungs- und z.T. denkmalschutzrechtliche Belange sowie der Brandschutz berücksichtigt werden.

Die Begrünung einer straßenseitigen Fassade darf den gestalterischen, straßenrechtlichen, straßenbautechnischen und verkehrlichen Belangen der Gemeinde Bötzingen nicht entgegenstehen. Die Belange der Barrierefreiheit sind zu beachten.

Bodengebundene Fassadenbegrünung mit Selbstklimmern (Wurzelkletterer/ Haftscheibenranker) ohne Kletterhilfe ist nicht förderfähig.

Die Begrünung von Dächern oder Fassaden aufgrund von rechtlichen Verpflichtungen (Festsetzungen in Bebauungsplänen, Bauvorschriften etc.) sind nicht förderfähig.

A.7 Anschaffung eines Regenwasserspeichers

Gefördert wird die Anschaffung eines Regenwasserspeichers ab einem Fassungsvermögen von 2 m³, der zur Bewässerung auf privaten Grundstücken genutzt wird.

Zuschussfähig sind sowohl oberirdisch als auch unterirdisch installierte Zisternen. Eine Einleitung des Überlaufs der Zisterne in die Kanalisation oder eine Versickerungsfläche muss gegeben sein.

B.1 Balkonsolaranlagen

Gefördert wird die Anschaffung von Balkonsolaranlagen sowie die Kosten für die Installation einer Wieland-Steckdose durch eine Fachfirma.

Förderfähig sind nur Anlagen mit einer den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Leistung für Balkonsolkraftwerke (Stand 09.12.24: 200 bis 800 Watt).

Hinweis:

Bei PV-Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen entsprechen.

Es ist eine fachgerechte Befestigung der Geräte zu gewährleisten.

Etwaige Anmeldungen bei der Bundesnetzagentur sind durch die Antragsstellenden selbst zu erbringen.

Bei einem Mietverhältnis ist vor der Anbringung einer Balkonsolaranlage eine Einverständniserklärung des Vermieters bzw. der Vermieterin notwendig.

B.2 Photovoltaikanlagen

Gefördert wird der Erwerb und die Installation von neuen, fest installierten und netzgekoppelten Photovoltaikanlagen.

Die Förderung gilt für alle Dächer, dementsprechend auch für Garagen- und Carportdächer, etc., sowie für Fassaden.

Zuschussfähig sind darüber hinaus kombinierte Photovoltaik/Solarthermie Kollektoren sofern diese ein Solar Keymark Zertifikat besitzen oder im BAFA-Programm „Erneuerbare Energien/Wärmepumpen“ zugelassen sind ¹.

Hinweis:

Ist eine Dachfläche von einer PV-Pflicht betroffen, wird nur der über die PV-Pflicht hinausgehende Anteil gefördert. Die entsprechende Berechnung und der Nachweis sind dem Antrag beizulegen.

Es besteht keine Antragsberechtigung für PV-Anlagen, die zur Erreichung der EWärmeG BW- oder BEG-Effizienzhaus-Standards (BAFA, KfW) angerechnet werden sollen.

B.3 Batteriespeicher für EEG-Anlagen

Gefördert wird der Erwerb sowie die Installation von stationären, neuen Batteriespeichern, welche als Stromspeicher für eine EEG-Anlage genutzt werden.

Hinweis

Es empfiehlt sich die Anschaffung eines Batteriesystems ohne die Inhaltsstoffe Blei und Kobalt.

¹ Die Liste der förderfähigen Kollektoren im BAFA-Förderprogramm finden Sie unter:

www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/ee_solarthermie_anlagenliste_bis_2020.html;jsessionid=65D4B12CA0C98D6CC5FC854991B187EB.intranet661?nn=1464972

4. Wer kann gefördert werden?

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Haus- oder Wohnungseigentümer und Wohnungseigentümerinnen bzw. Mieter und Mieterinnen sind und Maßnahmen zum Klima- oder Naturschutz auf der Gemarkung der Gemeinde Bötzingen realisieren wollen.

5. Förderbedingungen

Gefördert werden ausschließlich freiwillige Maßnahmen. Sofern anderweitige Rechtsvorschriften, Auflagen oder verpflichtende Vereinbarungen existieren, die eine Umsetzung der Maßnahmen fordern, bzw. den Maßnahmen entgegenstehen, ist eine Förderung ausgeschlossen (z.B. Bebauungsplan, Freiflächengestaltungssatzung, PV-Pflicht des Landes-Klimaschutzgesetz BW o.ä.).

Sollten Förderungen seitens des Bundes, Landes oder von Instituten, Unternehmen sowie Organisationen möglich sein, so sind diese in Anspruch zu nehmen. In diesem Falle ist eine Förderung im Rahmen des Kleinprojektfonds nicht möglich.

Die Maßnahmen A.1 bis A.7 sind nur auf privat genutzten Grundstücken förderfähig.

Die Maßnahmen gemäß B.1, B.2 und B.3 sind nur auf Gebäuden, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden bzw. privaten genutzten Garagen, Carports etc., förderfähig.

Pro Grundstück kann die Förderung für die Maßnahmen A.1 bis A.7 nur einmal in Anspruch genommen werden.

Für die Maßnahmen B.2 und B.3 gilt, dass eine Förderung pro Grundstück nur einmal gewährt werden kann. Befinden sich jedoch mehrere separate Wohngebäude auf einem Grundstück, werden die entsprechenden Anträge einzeln geprüft.

Die Maßnahme B.1 ist pro Haushalt förderfähig.

In einem Förderantrag können die unterschiedlichen förderfähigen Maßnahmen miteinander kombiniert werden. (z. B. Entsiegelung mit anschließender Bepflanzung). Jede Maßnahme ist pro Antrag nur einmal förderfähig.

Wurde im Rahmen des Kleinprojektfonds in den vorangegangenen Jahren bereits eine Förderung in Anspruch genommen, ist eine erneute Antragstellung für eine andere Maßnahme möglich. Der maximale Förderbetrag von 2.000 € wird jedoch um die bereits bewilligte Summe reduziert.

Voraussetzung einer Förderung ist eine vollständige Antragsstellung samt aller notwendigen Verfahrensnachweise.

Die Antragstellerin / der Antragsteller sichert zu, dass Pflege und Erhalt der Maßnahmen für mindestens drei Jahre gewährleistet werden. Entsiegelungen sind für mindestens zehn Jahre zu erhalten.

6. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung für die Maßnahmen A.1 bis B.3 beträgt 25% der Kosten, höchstens jedoch 2.000 €.

Förderfähig sind Maßnahmen ab 400 € anfallenden Kosten.

7. Verfahrensweise

Die Antragsstellung erfolgt immer rückwirkend bis spätestens 3 Monate nach der Umsetzung der Maßnahme bzw. Installation der Anlage. Ausschlaggebend ist hierfür das Rechnungsdatum. Für Maßnahmen die nach dem 01. November Jahr 2024, umgesetzt wurden, gilt eine verlängerte Frist zur Einreichung des Förderantrags bis zum 01.04.25.

Das Musterformular für den Antrag kann auf der Homepage der Gemeinde Bötzingen unter www.boetzingen.de/klimaschutz abgerufen und heruntergeladen werden.

Sind die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt, werden die Anträge in der Reihenfolge des Einganges bearbeitet. Dem Auszahlungsantrag sind folgende Verwendungsnachweise beizulegen:

- Rechnung(en)
- Zahlungsnachweis(e)
- Foto(s) der umgesetzten Maßnahme
- Bei Maßnahmen A.1, A.2, A.3 und A.4, zusätzlich eine Dokumentation der eingesetzten Pflanzenarten
- Bei Maßnahme B.2 ggf. den Berechnungsnachweis bei von PV-Pflicht betroffenen Dächern
- Bei Maßnahme B.2 ggf. das Zertifikat Solar Keymark

Es werden nur vollständige Anträge, die mit allen notwendigen Verwendungsnachweisen eingereicht wurden, bearbeitet.

8. Hinweise

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Bötzingen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Die Bewilligung ersetzt nicht eine gegebenenfalls notwendige Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.

Falschangaben werden als Subventionsbetrug gewertet und strafrechtlich verfolgt.

Förderfähig sind nur Maßnahmen, die im laufenden Haushaltsjahr bis zum Kassenschluss der Gemeindeverwaltung umgesetzt werden.

9. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.